



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Mutation Waldbaulinienpläne



Planungsstand
öffentliche Mitwirkung

Auftrag
41.00205

Datum
16. Januar 2025

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Röschenz
Dorfplatz 1 | 4244 Röschenz

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Didier Rickenbacher

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	rid	09.01.2025	Entwurf
1.1	rid	16.01.2025	Überarbeitung gemäss Sitzung mit Gemeinde vom 16.01.25

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6a Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Waldbaulinienpläne bestehend aus:

- Waldbaulinienpläne, 5 Teilpläne im Massstab 1:500 (verbindlich)
 - Waldbaulinienplan 1: Flueholle im Massstab 1:500
 - Waldbaulinienplan 2: Steinbruch / Fluh im Massstab 1:500
 - Waldbaulinienplan 3: Schöne Fluh im Massstab 1:500
 - Waldbaulinienplan 4: Challstrasse Schützenhaus im Massstab 1:500
 - Waldbaulinienplan 5: Zielweg Parzelle 708 im Massstab 1:500
- Planungsbericht (orientierend)

wurden am 24.09.2024 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 10.12.2024.

2 Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet.

1. Allgemeines zu den Waldbaulinienplänen

Zwingende Vorgabe

An Waldrändern gilt grundsätzlich ein Minimalabstand für Bauten von 20 m (§ 95 Absatz 1 Buchstabe e Raumplanungs- und Baugesetz [RBG]). Mit einer Waldbaulinie kann dieser Abstand reduziert werden, wobei bei der Festlegung auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen sowie ein Mindestabstand von 10 m zur Waldgrenze einzuhalten ist (§ 97 Absatz 5 RBG). Der neu geltende Waldabstand ist zudem nachvollziehbar zu begründen.

Mit den vorliegenden Waldbaulinienplänen wird der Waldabstand grossmehrheitlich auf 10 m oder weniger reduziert. Begründet wird dieser Abstand mit der Gleichbehandlung aller Grundeigentümerschaften. Wir stellen jedoch fest, dass die bestehenden, rechtskräftigen Waldbaulinien unterschiedliche geltende Abstände aufweisen, wobei diese meist mehr als 10 m betragen. Folglich vermag die vorliegende Berichterstattung die neu geltenden Waldabstände noch nicht ausreichend zu begründen.

Es ist daher bei sämtlichen Neufestlegungen im Rahmen einer nachvollziehbaren Interessenabwägung der Waldbaulinienabstand herzuleiten, wobei auch die bestehenden Waldbaulinien miteinzubeziehen sind. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die rechtskräftigen Baulinienpläne teils zwischen 25 und 30 Jahre alt sind. Es ist daher angezeigt, eine gesamthafte Überprüfung der Pläne vorzunehmen und die Waldbaulinien für das gesamte Siedlungsgebiet neu festzulegen.

Stellungnahme

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass eine generelle Neuplanung der Waldbaulinien aktuell kein Thema ist. Vielmehr hält er an seinem Standpunkt wie bisher fest. Die neu geltenden Waldabstände werden in der Berichterstattung präzisiert begründet.

Zwingende Vorgabe

Wenn es sich um Mutationen bzw. Anpassungen bestehender Waldbaulinienpläne handelt, sind die zu mutierenden Pläne auf dem Titelblatt zu nennen. Ansonsten ist auf den Begriff «Mutation» auf dem Titelblatt zu verzichten und für den Baulinienplan eine neue Bezeichnung zu wählen.

Stellungnahme

Auf den Begriff «Mutation» wird verzichtet und ggf. die Bezeichnung der Waldbaulinienpläne angepasst.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die aktuellen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Röschenz mit RRB Nr. 867 vom 4. Mai 1999 genehmigt wurden. Seit der letzten Gesamtrevision ist folglich weit mehr als eine Planungsperiode vergangen. Im Zonenreglement Siedlung ist zudem in § 22.5 festgehalten, dass spätestens nach 15 Jahren ab Inkrafttreten die Vorschriften gesamthafte zu revidieren sind.

Entsprechend ist es angezeigt, dass die Gemeinde ihre Zonenvorschriften Siedlung in absehbarer Zeit gesamthaft überprüft und den geänderten Verhältnissen anpasst.

Stellungnahme Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass der Planungshorizont von 15 Jahren überschritten ist. Der Gemeinderat wird die Revision der Zonenvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff nehmen.

2. Waldbaulinienplan 2

Zwingende Vorgabe Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Bereich der Parzelle Nr. 1143 ein geringerer Waldabstand als 10 m festgelegt bzw. die Baulinie auf die Bauzonengrenze gelegt werden soll. Bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 m am Wald überbaut sind, kann zwar eine Baulinie, der vorbestandene Situation Rechnung tragend, mit geringerem Abstand festgelegt werden (§ 97 Absatz 5 RBG). Die Baute auf der Parzelle Nr. 1143 hat jedoch einen grösseren Abstand als 10 m von der statischen Waldgrenze. Die Baulinie ist entsprechend anzupassen und ein Mindestabstand von 10 m ist einzuhalten.

Stellungnahme Im Bereich der Parzelle Nr. 1143 wird keine neue Waldbaulinie festgelegt. Die bestehende rechtskräftige Baulinie wird beibehalten.

3. Planungs- und Begleitbericht

3.1 Kapitel 3 Inhalte der Planung

Zwingende Vorgabe Ökologie: Es werden bei sämtlichen Begründungen diverse ökologische Vorgaben genannt, die es zu berücksichtigen gilt. Inwiefern diese Vorgaben bei der Festlegung des Waldbaulinienabstands allerdings berücksichtigt wurden, geht aus dem Bericht nicht hervor. Entsprechend sind die Erläuterungen zu ergänzen und allenfalls sind die Baulinien anzupassen.

Stellungnahme Die Berücksichtigung der ökologischen Vorgaben in Kap. 3 wird präzisiert und die Erläuterungen dazu ergänzt.

3.2 Kapitel 4 Rahmenbedingungen

Zwingende Vorgabe Kapitel 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene: Die neu erlassene Waldbaulinie kann den bereits bestehenden, rechtmässig erstellten Gebäuden Rechnung tragen bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 m am Wald überbaut sind (§ 97 Absatz 5 RBG). Ein grundsätzliches Unterschreiten des Waldbaulinienabstands von 10 m ist nicht zulässig. Der Text ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Kapitel 4.2 im Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

4. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung». Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.